

<b>Antrag 110</b>	<b>Ausschüttungsquoten Urheber/Agenturen Social-Media Bildlizenz</b> <i>TOP 10 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Die gemeinsame Berufsgruppenversammlung empfiehlt der Mitgliederversammlung eine Festlegung der Aufteilungsquoten zwischen Urheber*innen und Bildagenturen für künftige Erlöse aus der Social-Media Bildlizenz.</b>

2019 gelang der EU eine entscheidende Weiterentwicklung des europäischen Urheberrechts, indem die Anbieter von Social-Media-Plattformen in die urheberrechtliche Haftung für die von ihren Nutzer\*innen hochgeladenen Inhalte genommen wurden. Wer sich erinnert, weiß, dass es hierfür erhebliche Widerstände zu überwinden galt. Deutschland setzte den entscheidenden Art. 17 der DSM-Richtlinie am 1. August 2021 im neuen UrhDaG um.

Die VG Bild-Kunst wird den Diensteanbietern auf dieser Grundlage eine „Social-Media-Bildlizenz“ anbieten. Diese ist als „erweiterte Kollektivlizenz“ (EKL) ausgestaltet und umfasst damit auch die Rechte von Außenstehenden, die nicht in einer vertraglichen Beziehung zur VG Bild-Kunst stehen. Möglich macht dies ein weiteres neues Instrumentarium der DSM-Richtlinie.

Die erweiterte Kollektivlizenz ermöglicht es der VG Bild-Kunst, den Diensteanbietern das „Weltrepertoire des stehenden Bildes“ anzubieten und hierfür eine substantielle Beteiligung an deren Deutschland-Umsätzen zu verlangen, die den Berechtigten als neue Erlösquelle zugute kommen wird.

Freilich wird eine solche EKL an Voraussetzungen geknüpft, zuvorderst an das Erfordernis der Repräsentativität, d.h. die VG Bild-Kunst muss selbst über ausreichendes Repertoire verfügen, um eine EKL anbieten zu können.

Die Schwelle der Repräsentativität überschreitet die VG Bild-Kunst mit Hilfe der Bildagenturen, die neben den Urheber\*innen Wahrnehmungsverträge mit ihr abschließen. Seit 2019 kooperiert die VG Bild-Kunst hierfür mit dem BVPA, dem Verband der professionellen Bildanbieter. Übrigens: die Bildagenturen waren Gründungsmitglieder der Berufsgruppe II.

### **Wie werden die Erlöse zwischen Urheber\*innen und Bildagenturen aufgeteilt?**

Bildagenturen lassen sich die Rechte ihrer Bildlieferanten im Regelfall auf nicht-exklusiver Basis einräumen. Daraus folgt, dass sowohl ein Fotograf bzw. eine Fotografin oder die Agentur das Plattform-Recht an einem bestimmten Werk der VG Bild-Kunst per Wahrnehmungsvertrag einräumen können. Wenn es beide tun, was zählt dann? Gemäß § 27 Absatz 2 VGG kann die VG Bild-Kunst die Erlöse dann pauschal nach Quoten an Urheber\*innen und Agenturen aufteilen. Von dieser Vorschrift macht auch die GEMA Gebrauch, wenn sie Erlöse aus Primärlizenzen an Komponist\*innen und Musikverlage ausschüttet.

VG Bild-Kunst und BVPA sind aber noch einen Schritt weiter gegangen: auch in den Fällen, in denen die Rechte nur von den Bildagenturen eingebracht werden, soll eine Aufteilung nach Quoten erfolgen. Die

Bildagenturen sind insoweit einverstanden, dass die VG Bild-Kunst die Ansprüche ihrer Bildlieferanten befriedigt. Entsprechende Anpassungen ihrer Verträge mit den Bildlieferanten werden vorgenommen.

Im Ergebnis wird damit einerseits sichergestellt, dass die Bildlieferanten alle gleich behandelt werden. Auf der anderen Seite wird die Komplexität des Systems reduziert, denn es ließe sich ohne Werkdatenbank nicht hinterlegen, welche Ansprüche an einem Bildwerk im Detail bestehen. Man denke zum Beispiel an den Fall, dass ein Fotograf seine Werke über mehrere Agenturplattformen vertreibt.

### **Was muss nun entschieden werden?**

Für die Aufstellung neuer Verteilungssparten für Social Media Nutzungen ist es noch zu früh. Denn die Verhandlungen mit den Diensteanbietern stehen gerade einmal in den Startlöchern. Insofern bleibt mindestens Zeit bis 2023, bevor entsprechende Vorschläge an die Mitgliederversammlung verabschiedet werden müssen.

In der Sitzung am 27. April 2022 sollte aber ein Thema vorab geregelt werden: Die Aufteilung der Erlöse auf Urheber\*innen und Bildagenturen. Vor allem die Bildagenturen benötigen diese Information für ihre Entscheidung, ob sie ihre Rechte in die VG Bild-Kunst einbringen wollen. Davon wiederum hängt ab, ob die VG Bild-Kunst bald die Voraussetzung der Repräsentativität erfüllt und loslegen kann.

Der Verwaltungsrat hatte zur Klärung der Quotenfrage im Dezember 2021 eine Verhandlungsdelegation für die Urheberseite eingesetzt, der BVPA eine Delegation für die Agenturseite. Die Gespräche fanden im Januar und Februar 2022 statt.

### **Welche Quoten sollten entschieden werden?**

Es konnte eine Einigung über die folgende Vorgehensweise erreicht werden:

- 50% der Erlöse werden ausgeschüttet, 50% werden zunächst zurückgestellt. Da die VG Bild-Kunst das Weltrepertoire des stehenden Bildes lizenziert, muss sie mit einer großen Anzahl an Außenstehenden (Nicht-Mitgliedern) rechnen, die ihren Anteil innerhalb der Verjährungsperiode (drei Jahre) einfordern.
- Von der Hälfte, die ausgeschüttet wird, erhalten die Urheber\*innen 60% und die Agenturen 40%. Letzterer Anteil ist deren „Management-Anteil“, also der Teil, der bei den Agenturen verbleibt. Denn die Ansprüche der Urheber\*innen bedient die VG Bild-Kunst. Dafür decken die 40% Agenturanteil auch die Ansprüche von außenstehenden Agenturen ab.
- Die Einigung auf die Aufteilung 60 zu 40 wurde unter Berücksichtigung der folgenden Parameter erzielt:
  - Ein Vergleich der Urheber-Honorare 2018 und der Agenturumsätze 2018 für Deutschland. Der Zeitraum der Pandemie wurde bewusst nicht betrachtet.
  - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung vom Sommer 2021 zu den Anteilen verschiedener Werkarten des stehenden Bildes auf Social Media.
- Von den 50%, die zurückgestellt werden, müssen vor allem Ansprüche von außenstehenden Urheber\*innen bedient werden. Insofern wird deren Auflösung ebenfalls hauptsächlich der Urheberseite zugute kommen. Daneben dient der Anteil allerdings auch noch der Befriedigung von Ansprüchen von Verlagen, Agenturen und sonstigen Unternehmen, soweit sie über Exklusivrechte

an stehenden Bildern verfügen, von denen sie keine Erlösanteile an Urheber\*innen abgeben müssen (z.B. wegen Buy Out).

- Die Urheberseite erhält zusätzlich die vollständigen Erlöse aus der Geltendmachung des Direktvergütungsanspruchs nach § 4 Absatz 3 UrhDaG, da diese Ansprüche ausschließlich an Urheber\*innen ausgeschüttet werden können. Das Gesetz lässt zwar eine Beteiligung von Verlagen an diesen Vergütungsansprüchen zu. Derzeit geht die VG Bild-Kunst aber davon aus, dass Bildagenturen Verlagen nicht gleichgesetzt werden können.
- Die Einigung soll gelten für die Aufteilung der Erlöse, die für die Jahre 2022 bis 2024 eingenommen werden. Danach muss sie neu verhandelt werden unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse, die zum Beispiel in den Verhandlungen mit den Diensteanbietern gewonnen werden.

### **Warum muss die Aufteilung jetzt beschlossen werden?**

Bei der Aufteilung handelt es sich um eine Verteilungsbestimmung, die unter die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst fällt. Satzungsgemäß müssen entsprechende Anträge von den Berufsgruppenversammlungen gestellt werden. Der folgende Antrag wurde in der Berufsgruppenversammlung am 27. April 2022 gestellt:

### **Beschlussvorlage Antrag 110:**

Als Ergebnis einer Diskussion über die zukünftige Verteilung von Erlösen aus der Social-Media Bildlizenz unterbreiten die vom Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst eingesetzten Vertreter der Urheber\*innen und der Bildagenturen der Mitgliederversammlung 2022 den folgenden Vorschlag für die Aufteilung der Erlöse auf die Gruppe der Urheber\*innen und der Bildagenturen:

1. Als Erlöse aus der Social-Media Bildlizenz (Erlöse) zählen diejenigen Vergütungen, die von und für Diensteanbieter gem. §§ 2, 3 UrhDaG auf Grundlage des Tarifs „Bildnutzungen durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ an die VG Bild-Kunst gezahlt werden. Diesen Vergütungen stehen Zahlungen aufgrund eines Vertrags oder eines gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleichs gleich, soweit sie denselben Sachverhalt betreffen. Nicht als Erlöse im Sinne dieser Vereinbarung gelten Vergütungen, die den Direktvergütungsanspruch gem. § 4 Absatz 3 UrhDaG abgelden.
2. Von den Erlösen werden zunächst 50% zurückgestellt, insbesondere für Außenstehende gemäß § 7a VGG. Für Ansprüche außenstehender Bildagenturen gilt jedoch Ziffer 7.
3. Von den nach Abzug der Rückstellungen gemäß Ziffer 2 zur Verteilung zur Verfügung stehenden Erlösen werden 60% an die Urheber\*innen und 40% an die Bildagenturen als Berechtigte ausgeschüttet.
4. Bei den Ausschüttungen an die Bildagenturen gemäß Ziffer 3 handelt es sich um die Erlösanteile, die bei den Bildagenturen verbleiben, für durch Bildagenturen eingebrachte Rechte. Im Gegensatz dazu stehen Erlösanteile, die den Urheber\*innen zustehen. Diese werden von der VG

Bild-Kunst direkt an die Urheber\*innen ausgeschüttet und sind Bestandteil des Urheberanteils gemäß Ziffer 3.

5. Ansprüche von Bildagenturen, die bereits in einem Wahrnehmungsverhältnis mit der VG Bild-Kunst stehen, werden aus den Rückstellungen gem. Ziffer 2 bedient, soweit sie der VG Bild-Kunst Rechte an Werken des stehenden Bildes für tarifliche Nutzungen gem. Ziffer 1 übertragen und Erlöse hierfür im Einzelfall nachweislich nicht mit Bildurheber\*innen teilen müssen, weil deren Vergütung bereits abgegolten wurde.
6. Die Bedienung von Ansprüchen außenstehender Urheber\*innen und sonstiger Inhaber\*innen ausschließlicher Rechte sowie die Auflösung möglicher verbleibender Rückstellungen gem. Ziffer 2 wird von der VG Bild-Kunst vorgenommen unter Berücksichtigung der Anteile für verschiedene Werkkategorien und gesetzliche Vergütungsansprüche gem. Anlage, die aus der DCORE-Studie vom Sommer 2021 abgeleitet wurden und die den Verteilungsdiskussionen zugrunde lagen.  
**(Anlage siehe unten)**
7. Mögliche Rückstellungen für den Agenturanteil außenstehender Bildagenturen werden von der VG Bild-Kunst von dem Agenturanteil gemäß Ziffer 3 gebildet. Die mögliche Auflösung dieser Rückstellungen kommt den gemäß Ziffer 3 zu beteiligenden Bildagenturen zugute.
8. Diese Erlösaufteilung gilt für die Erlöse, die die VG Bild-Kunst für die Nutzungsjahre 2021 bis einschließlich 2024 erzielt, auch wenn die Zahlungen für diese Nutzungsjahre erst nach 2024 eingehen.
9. Die Erlösaufteilung für die Nutzungsjahre ab 2025 soll neue Erkenntnisse über den Sachverhalt berücksichtigen, der von der Social-Media Bildlizenz abgedeckt wird, soweit solche vorliegen.

**Anlage:**

Werkanteile gem. DCORE-Studie vom Sommer 2021 (Anteil Vergütungsansprüche geschätzt):

- 7,76% Werkart Kunst
- 7,76% Werkart Design
- 5,05% Werkart Comic/Manga
- 13,37% Werkart Illustration
- 61,06% Werkart Fotografie
- 5,00% Vergütungsansprüche

Diese Werkanteile dienen nur dem Zweck der Bestimmung der Quoten zwischen Urheber\*innen und Agenturen, nicht der Binnenteilung des Anteils der Urheber\*innen.